

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2022

Schwerin, den 11. Juli

Nr. 28

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 21. Juni 2022

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 363) für den Ausbau der Ortslage Damshagen im Zuge der Kreisstraße 18 einschließlich des Ersatzneubaus der Brücke über den Damshäger Bach (Az.: 0115-553-15-99-03/22) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 410 m bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,7 ha, einer geschätzten Neuversiegelung von ca. 0,04 ha und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 5.000 m³ sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Bei der Maßnahme handelt es sich um einen richtliniengerechten Ausbau der Kreisstraße K 18 in der Ortslage Damshagen einschließlich des Ersatzneubaus der Brücke über den Damshäger Bach.
- Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Baumaßnahme aufgrund der anthropologischen Vorprägung und die Siedlungsstruktur. Die geringe Verbreiterung der Brücke hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- Die Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich 18 Monate umfassen. Mit der Baumaßnahme sind baubedingte Belastungen in Form von Schall- und Schadstoffimmissionen verbunden. Die Auswirkungen durch baubedingte Emissionen sind auf die Bauzeit begrenzt und werden aufgrund ihres temporären Charakters als nicht erheblich bewertet.

Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung ist nicht zu erwarten.

- Von der Baumaßnahme sind drei gemäß § 19 NatSchAG MV geschützter Einzelbäume betroffen. Unter Einhaltung der DIN 18920 und der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) bei der Durchführung von Arbeiten im Wurzelbereich verbleibender Gehölze und Bäume ist deren erhebliche Beeinträchtigung nicht zu befürchten.
- Das gesetzlich geschützte Biotop (NWM 06830) Feldhecke wird in ihrem Bestand beeinträchtigt und verliert in etwa 1 150 m², führt jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung in Sinne des LUVPG.
- Der Damshäger Bach als WRRL relevanten Gewässer wird im Bereich der Baumaßnahme verbreitert und verbessert damit die Durchgängigkeit des Gewässers. Bauzeitlich wird das Gewässer verrohrt um Eintrag zu vermeiden.
- Die notwendige unbefristete Waldumwandlung beträgt 2 167 m² zuzüglich einer temporären Waldumwandlung von 844 m². Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind hiervon nicht zu erwarten.
- Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (z. B. Fledermäuse, Brutvogelarten) sind aufgrund des Charakters und der Lage des Vorhabens nicht zu erwarten. Für Biber und Fischotter wird zukünftig eine Berme bestehen. Während der Bauzeit können bedingt durch die Vollsperrung die Arten sicher queren. Durch Bauzeitenregelung, Quartierkontrolle und ggf. Umsiedlung kann eine Störwirkung und signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare der betroffenen Arten ausgeschlossen werden.
- Die Maßnahme liegt im Bereich des Wasserschutzgebietes Klütz, Zone IIIB. Durch die gewählten gewässerschonenden Maßnahmen und die Verrohrung während der Bauzeit sind negative Einwirkungen ausgeschlossen.
- Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, das zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, wird ausgeschlossen.

Hinweis:

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Widerruf der Bewilligung Steepenweg Ost

Bekanntmachung Bergamt Stralsund

Vom 23. Juni 2022

Gemäß § 18 Absatz 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760), auch in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602), ist nachfolgende Bewilligung im Sinne des § 8 BBergG widerrufen worden:

Bewilligung zur Gewinnung für den bergfreien Bodenschatz Kies und Kiessand im Bewilligungsfeld „Steeppenweg Ost“

Berechtsamsnummer II-B-f-041/94-2445

Bescheid des Bergamtes Stralsund vom 12. September 1994

Widerruf vom 19. Mai 2022

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 342

Allgemeinverfügung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2022

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 23. Juni 2022

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVObI. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVObI. M-V S. 58), wird die Fischereiausübung in den Küstengewässern wie folgt eingeschränkt:

In den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von drei Seemeilen von der Basislinie verläuft, einschließlich der Fischereibezirke gemäß § 14 KüFVO M-V, gilt die Schließungszeit nach Ziffer I Nr. 1 bis 3 der Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in der westlichen Ostsee im Jahr 2022 vom 3. Juni 2022 (BAnz. AT 23. Juni 2022 B4) auch für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles kleiner als acht Meter.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 342

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Wesentliche Änderung der Schweineanlage Ballin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 11. Juli 2022

Die Saatzucht Steinach GmbH & Co. KG, Zur Alten Schmiede 22, 17349 Lindetal, OT Ballin beabsichtigt die dauerhafte Umnutzung der Sauenzuchtanlage zur Mastschweineanlage und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Anlagenstandort befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, in der Ortschaft 17349 Lindetal, OT Ballin, Gemarkung Ballin, Flur 1, Flurstücke 12/8, 12/29 und 15 (StALU MS 52-571/430-2/2020).

Die Änderungsgenehmigung umfasst die dauerhafte Umnutzung der Sauenzuchtanlage (Nummer 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) der Saatzucht Steinach GmbH & Co. KG zur Mastschweineanlage (Nummer 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Die zukünftige Schweinemastanlage der Saatzucht Steinach GmbH & Co. KG verfügt nach der Änderung über eine Kapazität von 2.823 Tierplätzen für Mastschweine. Zukünftig wird die Kapazität zur Lagerung von Gärresten und Gülle am Anlagenstandort in Summe ~12.700 m³ betragen.

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 7.7.2 (A) der Anlage 1 des UVP durchgeföhrt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geföhrt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVP aufgeföhrteten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchföhrtung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVP aufgeföhrteten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch den Betrieb der geänderten Schweineanlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall, Ammoniak und Geruch zu erwarten. Durch das Bauvorhaben sind

auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Mit der Umnutzung der Anlage ist kein Flächenverbrauch verbunden.

Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG). Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 342

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 24. Juni 2022

41 K 67/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 21. September 2022, um 10:00 Uhr**, Amtsgericht Greifswald, im Kulturbahnhof – Osnabrücker Straße 3, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: Großer Saal öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Jarmen Blatt 2662, Gemarkung Jarmen, Flur 1, Flurstück 374/95, Gebäude- und Freifläche, Am Wietsoll 4, Größe: 782 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Wohn- und Nutzfläche ca. 126 m². Eine massive Garage nebst Carport ergänzt die Bebauung. Die idyllische Stadt Jarmen liegt an der Peene und verfügt über einen eigenen Hafen. Die Peene ist Bundeswasserstraße mit Verbindung an die Ostsee.

Verkehrswert: **178.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. November 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Vom 27. Juni 2022

41 K 25/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 26. September 2022, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Sitzungssaal II/Raum 103, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stolpe U Blatt 477, Gemarkung Stolpe U, Flur 4, Flurstück 4/10, Erholungsfläche, an Zum Borken, Größe: 6.113 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist überwiegend unbebaut und brachliegend, diente als Funktions- bzw. Nebenfläche des Hotels „Landhof Usedom“ (Liegewiese, Spielplatz) und befindet sich im Sondergebiet „Hotel und erneuerbare Energien“. Auf dem Grundstück befindet sich eine Bio-Kläranlage für den Betrieb des angrenzenden „Landhofs Usedom“. Die Gemeinde Stolpe auf Usedom liegt am Stettiner Haff im Naturpark Insel Usedom und verfügt über einen kleinen Hafen. Entfernung nur etwa 5 km zur Stadt Usedom sowie etwa 15 km zur Gemeinde Heringsdorf.

Verkehrswert: **105.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 29/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 26. September 2022, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Sitzungssaal II/Raum 103 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Stolpe U Blatt 40004; 3.949/100.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Gewerbeeinheit (Sektion B) im Erdgeschoss E3 an dem Grundstück Gemarkung Stolpe U, Flur 4, Flurstück 8/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Borken 3, Größe: 2.719 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Teileigentum im Erdgeschoss des „Landhofs Usedom“, als Schwimmbad geplant, tatsächliche Nutzung Saunabereich mit diversen Saunen, entsprechenden Umkleiden, Sanitär- und Technikanlagen. Die Gemeinde Stolpe auf Usedom liegt am Stettiner Haff im Naturpark Insel Usedom und verfügt über einen kleinen Hafen. Entfernung nur etwa 5 km zur Stadt Usedom sowie etwa 15 km zur Gemeinde Heringsdorf.

Verkehrswert: **190.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 33/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 26. September 2022, um 12:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Sitzungssaal II/Raum103, öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Stolpe U Blatt 40036; 2.992/100.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Gewerbeeinheit (Sektion E) im 2. Dachgeschoss D6 an dem Grundstück Gemarkung Stolpe U, Flur 4, Flurstück 8/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Borken 3, Größe: 2.719 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Teileigentum im 2. Dachgeschoss (Spielraum) des „Landhofs Usedom“. Die Gemeinde Stolpe auf Usedom liegt am Stettiner Haff im Naturpark Insel Usedom und verfügt über einen kleinen Hafen. Entfernung nur etwa 5 km zur Stadt Usedom sowie etwa 15 km zur Gemeinde Heringsdorf.

Verkehrswert: **81.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 30. Juni 2022

41 K 23/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 3. August 2022, um 11:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im Kulturbahnhof – Osnabrücker Straße 3, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: Großer Saal öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Heringsdorf Blatt 1963; 230/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohn- und Nebenräume 16 an dem Grundstück Gemarkung Heringsdorf, Flur 3, Flurstück 24/3, Gebäude- und Freifläche, Delbrückstraße 13, Größe: 3.234 m²; Gemarkung Heringsdorf, Flur 3, Flurstück 24/4, Gebäude- und Freifläche, an Delbrückstraße, Größe: 186 m²; Gemarkung Heringsdorf, Flur 3, Flurstück 25/1, Gebäude- und Freifläche, Delbrückstraße 14, Größe: 5.566 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Delbrückstraße 13/14 in Heringsdorf, an der Promenade. Die auf einem gepflegten Anwesen in der Villa „Rondell“ befindliche Wohnung mit Balkon verfügt über ca. 54 m² Wohnfläche und eine sehr gute, strandnahe Lagequalität. Heringsdorf ist Teil der mondänen Dreikaiserbäder auf der Insel Usedom.

Verkehrswert: **335.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 5.000,00 EUR (Inventar der Ferienwohnung [Zeitwert])

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Mai 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 343

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 28. Juni 2022

821 K 20/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 13. September 2022, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wasdow Blatt 41, Gemarkung Wasdow, Flur 3, Flurstück 17, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An den Trebelwiesen, Größe: 48.054 m²;

Gemarkung Wasdow, Flur 4, Flurstück 153, Landwirtschaftsfläche, An Wasdow Nr. 3, Größe: 78.234 m²;

Gemarkung Wasdow, Flur 4, Flurstück 154, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasdow Nr. 3, Größe: 4.765 m²;

Gemarkung Wasdow, Flur 4, Flurstück 178, Waldfläche, Am Weg zum Wald, Größe: 5.748 m²;

Gemarkung Wasdow, Flur 4, Flurstück 195, Waldfläche, Am Weg zum Wald, Größe: 1.576 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
ehemalige Hofstelle bei Wasdow

Das Grundstück ist mit einem massiven, zweigeschossigen ehemaligen Bauernhaus (Baujahr ca. 1933) und zwei Garagen bebaut. Im Weiteren handelt es sich um landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fläche südöstlich von Wasdow und Grünlandfläche nordöstlich von Wasdow.

Verkehrswert: **406.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 345

Bekanntmachung des Amtsgerichtes **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 24. Juni 2022

15 K 49/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 6. Oktober 2022, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Vellahn Blatt 306, Gemarkung Vellahn, Flur 3, Flurstück 192/13, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie Laubwald, Gehölz, Graben Brahlstorfer Straße 3/A, Größe: 25.632 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt wurde zu DDR-Zeiten als Trocknungswerk genutzt. Die damals errichteten Betriebsgelände sind ruinös. Da die Gebäude seit mehr als sieben Jahren ungenutzt sind, ist der Bestandsschutz nicht mehr gegeben. Auf dem Grundstück lagern etwa 1.000 bis 1.200 Tonnen Altreifen. Ein Teil der Fläche wird als Pferdekoppel genutzt. Das Grundstück ist als Verdachtsfläche im Altlastenkataster eingetragen. Eine Verunreinigung des Bodens kann daher nicht ausgeschlossen werden. Weitere Auskünfte hierzu sind bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises zu erfragen.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigengutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 37/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 6. Oktober 2022, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107

öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Vellahn Blatt 372, Gemarkung Vellahn, Flur 3, Flurstück 194/2, An der Brahlstorfer Straße, Ackerland, Laubwald, Größe: 32.591 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Versteigerungsobjekt besteht aus Grünland und Gehölz. Auf diesem lagern in der östlichen Grundstückshälfte rund 1.000 Tonnen Altfleisch. Das Grundstück wird als altlastenverdächtige Fläche geführt und wurde in der Vergangenheit als Reifenlager, Aufbereitungs- und Verwertungsanlage für Altgummi genutzt.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigengutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 1,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. September 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Vellahn Blatt 372, Gemarkung Vellahn, Flur 3, Flurstück 192/8, Grünland, Laubwald Graben, Größe: 5.953 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Versteigerungsobjekt wird als Grünland (Teil einer Pferdekoppel) genutzt; die westliche Grundstückshälfte stellt sich als Gehölz und Graben dar.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigengutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: 5.700,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. September 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert beider Grundstücke beträgt **5.701,00 EUR**.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 345

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 13. Juni 2022

69 K 1/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 24. August 2022, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 5749, 7,04/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Räume 106 an dem Grundstück Gemarkung Toitenwinkel, Flur 2, Flurstück 242/7, Gebäude- und Freifläche, Albert-Schweitzer-Straße 23, Größe: 1.225 m²; Gemarkung Toitenwinkel, Flur 2, Flurstück 242/8, Gebäude- und Freifläche, Albert-Schweitzer-Straße 24, 24a, Größe: 1.704 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ladenräume, Erd- und Untergeschoss, insgesamt ca. 50 m²

Verkehrswert: **66.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Januar 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 346

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 23. Juni 2022

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Glendelin, Flur 1, Flurstücke 149, 155, 156/1 (tlw.) und 157 (tlw.) und Gemarkung

Buschmühl, Flur 2, Flurstück 48 mit einer Größe von insgesamt ca. 17,46 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

- Die geplante Erstaufforstung fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 346

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 23. Juni 2022

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Niekrenz, Flur 1, Flurstücke 393/2, 394, 418, 395 und 417 mit einer Größe von insgesamt ca. 10,4118 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 347

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 24. Juni 2022

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Neverin, Flur 3, Flurstück 162 mit einer Größe von insgesamt ca. 6,0464 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein und grenzt an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 347

Liquidation des Vereins: Seesportgemeinschaft Greifswald e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 24. Juni 2022

Der Verein „Seesportgemeinschaft Greifswald e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator Christian Zillmann, Dorfstraße 12d, 17498 Wackerow anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 347

